

Ergänzte Nachfolgeplanung mittels Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Es gilt nicht nur, wie an dieser Stelle schon mehrfach thematisiert (beispielsweise in unserem Rechtsbeitrag vom März 2022), insbesondere mittels Testaments die Vermögensnachfolge im Fall des eigenen Todes zu regeln, sondern es sollten auch die möglichen Folgen eines allfälligen Verlusts der eigenen Geschäftsfähigkeit vor dem Tod bedacht werden. Neben einer jeweils auf die aktuellen Umstände und Bedürfnisse zugeschnittenen testamentarischen Anordnung sowie der Installierung eines operativen Notfallplans im Unternehmen sollte man somit im eigenen Interesse unbedingt auch überlegen, was bei einem plötzlichen oder auch bei einem schleichenden Verlust der eigenen Geschäftsfähigkeit geschehen soll.

Im Vordergrund stehen diesbezüglich die Ausfertigung einer Patientenverfügung und die Inkraftsetzung einer Vorsorgevollmacht. Diese zwei Vorkehrungen sollten im Rahmen einer umfassenden Nachfolgeplanung stets gleichzeitig überlegt und gegebenenfalls parallel zur Ausfertigung eines Testaments und Erarbeitung betrieblicher Notfallpläne in Angriff genommen werden.

In einer Patientenverfügung werden insbesondere Fragen der gewünschten medizinischen Behandlung im Fall der fehlenden Äusserungs- oder Urteilsfähigkeit geregelt. Eine detaillierte Vorlage für eine solche Patientenverfügung samt zusätzlichen ausführlichen Erklärungen findet sich auf der Homepage der liechtensteinischen Ärztekammer (www.aerztekammer.li).

Mit einer Vorsorgevollmacht werden demgegenüber Fragen der rechtsgültigen Vertretung im Rechtsverkehr für den Fall einer nachträglich auftretenden geistigen Beeinträchtigung bzw. des Verlusts

der Entscheidungsfähigkeit (beispielsweise unfallbedingt oder aufgrund einer Krankheit wie Demenz o.ä.) geregelt. Eine detaillierte und sehr umfangreiche Vorlage für eine solche Vorsorgevollmacht findet sich beispielsweise auf der Homepage des Seniorenbundes (www.seniorenbund.li).

Wichtig ist jeweils, dass es einer möglichst zuverlässigen Vertrauensperson bedarf, welche man mit den entsprechenden Vorkehrungen und dem Treffen der anstehenden Entscheidungen betrauen will. Je nachdem kann auch in Betracht gezogen werden, dass mehrere Personen eingesetzt werden, welche je nachdem alternativ oder auch gemeinsam entscheiden sollen. Zu bedenken ist, dass je nach Umständen jemand, der selbst kein Erbe ist, dabei objektiver und insofern geeigneter sein könnte als jemand, der nach dem Ableben des Betroffenen als Erbe in den Genuss der verbleibenden Vermögenswerte kommen wird und deshalb möglicherweise der Gefahr eines gewissen Interessenskonflikts ausgesetzt ist.

Wer entsprechende Vermögenswerte separiert und beispielsweise in eine Stiftung einbringt oder bereits eingebracht hat, sollte die dortige Nachfolgeregelung beziehungsweise die entsprechenden beistatutarischen Regelungen auch unter dem Aspekt der angestrebten Sicherstellung der eigenen Versorgung und Bestreitung der anfallenden Unterhaltskosten analysieren und ausformulieren. Im Beistatut kann nicht nur die Nachfolge im Todesfall des Stifters beziehungsweise des Erstbegünstigten geregelt werden, sondern durch eine sorgfältige und detaillierte Ausformulierung der entsprechenden Anordnungen kann gleichzeitig sichergestellt werden, dass das Stiftungsvermögen sachgerecht

auch für die Fürsorge und Pflege eines allenfalls nicht mehr geschäftsfähigen Begünstigten eingesetzt wird und all dies auch von zuverlässigen Personen überwacht wird. Auch wenn dadurch möglicherweise gewisse zusätzliche Kosten anfallen, liegt dies jedenfalls im Interesse des Betroffenen, zumal das eigene Wohl zu Lebzeiten wohl mindestens so wichtig ist, wie die zukünftigen finanziellen Interessen der Erben.



• Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

P.O. Box 1257
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
FL-9490 Vaduz
T +423-233 45 40
F +423-233 45 41
lampert@lplaw.li
www.lplaw.li